



WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
MAG DR THOMAS KEPPERT Wirtschaftsprüfung GmbH
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER

1060 Wien, Theobaldgasse 17/11
Telefon: 587 85 77 – 0 Fax: DW 85
E-Mail: office@keppert.at

KLIENTENINFO

Ausgabe 1/2003

Inhalt:

1	<u>WAS IST NEU AB 1.1.2003?</u>	1
2	<u>DAS FINANZAMT GEHT „ONLINE“</u>	3
3	<u>NEUES VON DER AUTOFRONT</u>	3
4	<u>DER UFS - DAS UNBEKANNTE WESEN</u>	4
5	<u>HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN</u>	4
6	<u>SPLITTER</u>	5
	RECHNUNGSMERKMALE	7
	TABELLE DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE 2003	8

1 Was ist neu ab 1.1.2003?

1.1 **Lehrlingsausbildungsprämie**

Schon ab 2002 gibt es pro Lehrling und pro Jahr eine Lehrlingsausbildungsprämie in Höhe von € **1.000**.

1.2 **Investitionszuwachsprämie**

Für den **Investitionszuwachs 2003** (das ist jener Betrag, um den die Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter des Kalenderjahres 2003 den Durchschnitt dieser Investitionen der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre übersteigen) erhält jeder Unternehmer vom

Finanzamt auf Antrag eine **10%ige Investitionszuwachsprämie** gutgeschrieben. Ausgenommen von dieser Begünstigung sind Gebäude sowie PKWs und Kombis.

1.3 **Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie**

Der neue **Forschungsfreibetrag II** wird ab 2003 **von 10% auf 15%** und die alternativ mögliche **Forschungsprämie von 3% auf 5 %** angehoben.

1.4 Verstärkte Förderung der Aus- und Fortbildung

Neben dem bestehenden Bildungsfreibetrag für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können Unternehmer ab 2003 auch für **Aufwendungen in innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen** einen **Bildungsfreibetrag** von **maximal 20%** der Bildungsaufwendungen gewinnmindernd geltend machen (allerdings gilt für die begünstigten Bildungsaufwendungen eine pauschale Höchstgrenze von €2.000 pro Kalendertag).

1.5 Umschulungskosten

Dienstnehmer und Unternehmer können ab 2003 – neben den Ausbildungskosten im ausgeübten oder in einem verwandten Beruf – auch die Aufwendungen für umfassende **Umschulungsmaßnahmen für einen neuen Beruf steuerlich absetzen**. Der Begriff "Umschulung" setzt dabei voraus, dass bereits ein Beruf ausgeübt wird.

1.6 Neuerungen bei der Abfertigungsvorsorge

Mit 1.1.2003 tritt das neue Abfertigungsrecht in Kraft. **Es gilt für alle Dienstverhältnisse, die ab 1.1.2003 neu beginnen**. Für diese Dienstnehmer muss – nach dem ersten beitragsfreien Monat – ein **Beitrag von 1,53% der monatlichen Lohn- und Gehaltssumme** (Entgelt im Sinne des ASVG) via Gebietskrankenkasse an eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) einbezahlt werden.

Im Jahr 2003 können auch erstmals Altansprüche an eine MV-Kasse übertragen werden. Wenn der dafür an die MV-Kasse einbezahlte **Übertragungsbetrag** (der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auszuhandeln ist) die steuerwirksam gebildete Abfertigungsrückstellung übersteigt, kann der Mehrbetrag nur verteilt auf fünf Jahre als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wird für die im Unternehmen verbleibenden Alt-Abfertigungsansprüche die **Abfertigungsrückstellung** fortgeführt, so darf sie für Mitarbeiter unter 50 Jahren ab 2003 nur mehr mit 45 % (2002 47,5%) gebildet werden. Die **Wertpa-**

pierdeckung sinkt ab 2003 auf 40 % des Rückstellungsbetrages 2002. Wird die Abfertigungsrückstellung per Ende 2002 steuerfrei aufgelöst, kann die Wertpapierdeckung bereits ab Beginn des Jahres 2003 zur Gänze aufgelöst werden.

1.7 Neuerungen im Bereich der Lohn- und Gehaltsverrechnung

- Ab dem Jahr 2003 werden Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge und Kommunalsteuer von einem einzigen Prüfer **gemeinsam** geprüft.
- Der ab dem 1.1.2003 gültige **neue Lohnzettel** umfasst auch alle Daten des Beitragsgrundlagennachweises für die Gebietskrankenkassen. Neu ist, dass der Lohnzettel nunmehr nach Beendigung eines jeden Dienstverhältnisses bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt oder an den Krankenversicherungsträger übermittelt werden muss.
- Die begünstigte 6%ige Besteuerung für **freiwillige Abfertigungen** gilt nur noch für Dienstverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2003 begonnen haben. Dafür unterliegen Vergleichssummen, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen und für Zeiträume ausbezahlt werden, für die eine Anwartschaft gegenüber einer MV-Kasse besteht, bis zu einem Betrag von €7.500 nur dem festen Steuerersatz von 6 %.
- Ab dem Jahr 2003 gilt für **Verbesserungsvorschläge und Diensterrfindungen** ein um 15% höheres Jahressechstel.
- Seit **1.10.2002** erhalten Klein- und Mittelbetriebe (Dienstgeber, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen) von der AUVA einen **Zuschuss**, wenn sie echten Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgelts für maximal 42 Kalendertage und kann bis zu zwei Jahren nach Ende der Entgeltfortzahlung beantragt werden (Formular www.auva.sozvers.at).

1.8 Neuerungen im Bereich der Umsatzsteuer

Ab dem 1.1.2003 muss eine „vorsteuerabzugsgerechte“ Rechnung folgende zusätzliche Merkmale enthalten:

- **Ausstellungsdatum,**
- **fortlaufende Nummer,**
- **UID-Nummer,**
- **Steuersatz und Hinweis auf Steuerbefreiung.**

Die zusätzlichen Rechnungsmerkmale gelten nicht für Kleinbetragsrechnungen mit einem Rechnungsbetrag bis €150.

Als Arbeitsbehelf für die tägliche Praxis finden Sie im Anhang eine **Checkliste mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsmerkmalen**.

Ab dem 1.1.2003 müssen alle Unternehmer mit einem Vorjahresumsatz von €100.000 wieder **monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA)** beim Finanzamt einreichen. Ärzte und andere Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, sind davon aber ausgenommen, sofern sich weder eine Vorauszahlung (zB durch steuerpflichtige Umsätze aus Vorträgen) noch ein Überschuss ergibt. Die UVA muss aufgrund einer Gesetzesänderung im Jänner 2003 grundsätzlich in **elektronischer Form** abgegeben werden, wenn die technischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind (siehe auch den folgenden Punkt).

2 Das Finanzamt geht „online“

Was bisher nur Wirtschaftstreuhändern, Notaren und Rechtsanwälten vorbehalten war, steht ab sofort per Internet allen Bürgern offen: Der elektronische Zugang zur Finanzverwaltung über „**FINANZOnline**“. Voraussetzung für den ersten Einstieg ist eine entsprechende **Anmeldung**. Privatpersonen können sich ab 20.1.2003 direkt elektronisch anmelden

http://www.bmf.gv.at/egov/fonline/_start.htm (Sie erhalten als Zugangskennungen eine **Teilnehmeridentifikation (TID)**, eine **Benutzer-**

identifikation (BENID) und eine persönliche **Identifikationsnummer (PIN)** per Post mit Rückscheinbrief (RSa). Unternehmen (Einzelunternehmer, Personen- und Kapitalgesellschaften) können sich ebenfalls ab 20.1.2003 bei jedem Finanzamt anmelden. Der Einzelunternehmer oder der gesellschaftsrechtliche Vertreter (zB Geschäftsführer) muss zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular einen Nachweis der gesellschaftsrechtlichen Vertretungsbefugnis (zB Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Statuten) sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitbringen.

Mittels der persönlichen Zugangskennungen kann dann **Einsicht in das eigene Steuerkonto** genommen oder ein **Rückzahlungsantrag** für ein Steuerguthaben gestellt werden.

Ab Mitte Februar 2003 kann auch die **Arbeitnehmerveranlagung 2002** (Formular L 1) elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Der **Bescheid** dazu wird auf Wunsch ebenfalls elektronisch zugestellt. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich die Gültigkeit einer **UID-Nummer** per Internet **bestätigen** zu lassen. Ab Mitte Februar 2003 kann auch die monatliche **Umsatzsteuervoranmeldung** elektronisch via **FINANZOnline** an das Finanzamt übermittelt werden.

3 Neues von der Autofront

Wie bereits berichtet wird allgemein erwartet, dass der Europäische Gerichtshof in den nächsten Monaten die österreichische Eigenverbrauchsbesteuerung, die das Leasing von PKWs im Ausland durch Unternehmer im Falle eines ausländischen Vorsteuerabzugs unattraktiv machen soll, als EU-widrig aufhebt. Um die dadurch auftretende Steuerlücke zumindest für die Zukunft zu schließen, hat das BMF **Konsultationen mit dem EU-Mehrwertsteuerausschuss** aufgenommen. Dieser hat nunmehr eine **bis Ende 2005 befristete Ausnahmeregelung** aus konjunkturellen Gründen genehmigt. Damit kann die Eigenverbrauchsbesteuerung auch bei einem für Österreich negativen Urteil des EuGH bis Ende 2005 aufrecht erhalten werden. Für die Zeit danach wird eine Änderung

der EG-Richtlinie angestrebt, die beim KFZ-Leasing generell eine Besteuerung am Verbrauchsort (bei Nutzung im Inland daher in Österreich) vorsieht.

Übrigens ist die Verwendung von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen im Inland für Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich seit August 2002 bis zu einem Monat zulässig.

4 Der UFS- das unbekannte Wesen

Ab 1.1.2003 gibt es eine neue Behörde für Berufungen gegen Steuer-, Beihilfen-, Zoll- und Finanzstrafbescheide, nämlich den „**unabhängige Finanzsenat**“ (UFS). Die Mitglieder des UFS sind weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar und haben daher eine **richterähnliche Stellung**. Sie rekrutieren sich zwar weiterhin nahezu ausschließlich aus ehemaligen Finanzbeamten der Finanzlandesdirektion (FLD), gegenüber der bisherigen Situation gibt es aber einen wichtigen Unterschied: Mit dem UFS wird die „schizophrene“ Mischverwendung der bisherigen FLD - Beamten (nämlich gleichzeitig weisungsgebundener Finanzbeamter und weisungsfreies Mitglied des Berufungssenats zu sein) beseitigt: Die Mitglieder des UFS sind ab 1.1.2003 nur mehr ausschließlich als Finanzrichter tätig, wodurch das Berufungsverfahren deutlich an Objektivität gewonnen hat. UFS entscheidet über die eingebrachten Berufungen grundsätzlich ein **Einzelbeamter**, über **Antrag des Berufungswerbers** in der Berufung oder auch über Verlangen des Referenten geht die Entscheidungskompetenz aber auf einen **vierköpfigen Berufungssenat** über. Für „**Altberufungsfälle**“ kann der **Antrag bis 31.1.2003 nachgeholt** werden. Der Berufungssenat besteht aus zwei weisungsfreien, dem UFS angehörenden Beamten (Vorsitzender und Referent) und zwei von den gesetzlichen Berufsvertretungen entsendeten Beisitzern (wobei bei Stimmgleichheit allerdings die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt).

Über die Berufung hat eine **mündliche Verhandlung** stattzufinden (und zwar auch im Falle

der Entscheidung durch einen Einzelbeamten), wenn der Berufungswerber in der Berufung eine solche beantragt. Neu ist, dass im Berufungsverfahren vor dem UFS nicht nur der Berufungswerber Parteistellung hat, sondern auch das Finanzamt. Daher kann auch das Finanzamt zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter entsenden, der vor dem UFS den Standpunkt des Finanzamtes vertritt.

Gegen die Berufungsentscheidung des UFS ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig. Allerdings kann sie innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim **Verwaltungsgerichtshof** oder beim **Verfassungsgerichtshof** angefochten werden. Dieses Recht steht nicht nur dem Berufungswerber zu, sondern auch dem Finanzamt, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat (sogenannte „**Amtsbeschwerde**“ des Finanzamtes). Der UFS bietet insbesondere bei Berufungen gegen Bescheide über die **Arbeitnehmerveranlagung** (bei ausschließlich lohnsteuerpflichtigen Einkünften) neue Möglichkeiten. Der betroffene Steuerzahler kann nämlich jetzt erstmalig verlangen, dass auch in Lohnsteuerangelegenheiten, über die bisher ein Einzelbeamter im stillen Kämmerlein entschieden hat, eine **mündliche Verhandlung** vor dem **Einzelbeamten** oder vor dem **Berufungssenat** stattfindet. Außerdem kann auch beantragt werden, dass der Gesamtsenat und nicht ein einzelner Referent entscheidet.

Wurde eine Berufung, für die bisher ein Einzelbeamter zuständig war, vor dem 1.1.2003 eingebracht, kann man diese **Anträge** noch bis **31.1.2003 nachholen**.

5 Höchstgerichtliche Entscheidungen

5.1 **Verfassungswidrige Rentenbesteuerung**

Die für die Rentenbesteuerung maßgebenden **Barwertfaktoren des § 16 Bewertungsgesetz** sind nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes überholt und entsprechen nicht mehr der aktuellen Lebenserwartung. Sie sind verfassungswidrig, weil es durch die Nichtberücksichtigung der zunehmenden Lebenserwartung bei Rentenvereinbarungen zu

einer Steuerpflicht von reinen Vermögensumschichtungen kommt. Die Aufhebung erfolgte **mit Wirkung 31.12.2003**; die bisherigen Faktoren sind daher bei der Steuerveranlagung 2003 noch anzuwenden.

5.2 Anhebung des Pensionsalters für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht verfassungswidrig

Die 2000 eingeführte Anhebung des Pensionsalters für vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auf einheitlich 57 Jahre wurde vom VfGH als verfassungskonform bestätigt.

5.3 Verfassungswidrigkeit der Unfallrentenbesteuerung

Der VfGH hat die 2001 eingeführte Unfallrentenbesteuerung für die Jahre 2001 und 2002 als verfassungswidrig aufgehoben, da sie ohne Übergangsbestimmung eingeführt wurde. Im Jahr 2003 dürfen die Unfallrenten aber besteuert werden, erst ab 2004 muss eine gesetzliche Neuregelung erfolgen.

Die **Rückzahlung der in den Jahren 2001 und 2002** für die Unfallrenten einbehaltenen Lohnsteuer kann im Rahmen einer Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung beantragt werden. Sollte die Erklärung für das Jahr 2001 bereits eingereicht oder veranlagt sein oder kein Antrag gestellt werden, wird eine automatische Rückzahlung von Amts wegen erfolgen. Achtung: Eine rückerstattungsfähige Mehrbelastung an Lohnsteuer liegt aber nur insoweit vor, als keine Zahlungen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung geleistet wurden.

6 Splitter

- **Steueränderungen zum Jahresanfang: Prolongation der steuerfreien Sparbuchschenkung und Änderungen bei der neuen Zukunftsvorsorge**

Die nach derzeitiger Rechtslage bereits ausgelaufene Schenkungssteuerbefreiung für Sparbuchschenkungen wird durch eine Gesetzesänderung, die Ende Jänner im Parlament beschlossen werden soll, bis **Ende 2003 verlängert**. Achtung: Bei Schenkungen zwischen entfernt Verwandten und Nichtverwandten (Steuerklasse V) sind Sparbuchschenkungen ab 1.1.2003 nur mehr bis €100.000 steuerfrei. Weiters sollen bei dieser Gelegenheit Verbesserungen bei der im Jahr 2002 eingeführten neuen **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** beschlossen werden (zB Verminderung des Aktienanteils von 60% auf 40%).

- **Bausparprämie 4%**

Die **Bausparprämie** beträgt für das Jahr 2003 **4,0%** der prämienbegünstigt geleisteten Bausparbeiträge (maximal €1.000).

- **Wichtige Zinssätze**

Seit **11.12.2002** kommen folgende steuerlich maßgebliche **Zinssätze** zur Verrechnung: Anspruchszinsen: 4,2% (bisher 4,75%); Stundungszinsen: 6,2% (bisher 6,75%); Aussetzungszinsen: 3,2% (bisher 3,75%).

- **Verordnung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen**

Diese neue Verordnung regelt, dass bestimmte ausländische Einkünfte von der österreichischen Besteuerung automatisch ausgenommen werden, wenn sie aus Staaten stammen, mit denen Österreich **kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen** hat, und wenn sie **im Ausland einer Durchschnittssteuerbelastung von über 15 %** unterliegen. Ist die ausländische Steuer niedriger, besteht Steuerpflicht in Österreich und die ausländische Steuer wird nur auf die österreichische Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet. Weiters sind noch Anrechnungsmöglichkeiten für von DBAs nicht erfasste lokale Steuern vorgesehen.

- **Rettung des Bankgeheimnisses durch KEST für Ausländer:**

Die EU-Finanzminister haben sich beim ECOFIN am 21.1.2003 auf eine EU-weite Lösung der **Zinsenbesteuerung bei Ausländern** geeinigt. **Ab 2004** soll ein **automatischer Informationsaustausch** über die Zinserträge ausländischer Sparer eingeführt werden. Ausgenommen sind Österreich, Belgien und Luxemburg. In diesen

Ländern soll 2004 - 2006 eine **15%-ige Quellensteuer** auf Zinserträge von Steuerausländern einbehalten werden. Zwischen 2007 und 2010 soll der Steuersatz 20% betragen, ab 2010 sollen dann 35% einbehalten werden.

7 Rechnungsmerkmale

(ab 1.1.2003 für Rechnungen ab €150¹)

ACHTUNG: Die nachfolgenden Angaben sind beim Rechnungsempfänger Voraussetzung für den Vorsteuerabzug².

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | NAME UND ANSCHRIFT
DES LIEFERANTEN | Name und Adresse des liefernden oder leistenden Unternehmers. |
| 2 | NEU: UID-NUMMER DES
LIEFERANTEN | Die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) lautet zB: ATU 12345678 . Die UID muss im Zeitpunkt der Vornahme des Vorsteuerabzugs vorliegen. Wird eine fehlende UID innerhalb eines Monats ergänzt, so führt dies zur rückwirkenden Anerkennung als vorsteuergerichte Rechnung. Wird sie erst später ergänzt, steht der Vorsteuerabzug erst in dem Zeitpunkt zu, in dem sämtliche Rechnungsmerkmale vorliegen.
Wichtig: Die inhaltliche Richtigkeit der UID ist bis auf weiteres nicht zu überprüfen . |
| 3 | NAME UND ANSCHRIFT
DES KUNDEN | Name und Adresse des Abnehmers oder Leistungsempfängers (=Kunden). Es genügt jede Bezeichnung, die eine eindeutige Feststellung des Namens und der Anschrift ermöglicht. |
| 4 | MENGE UND
HANDELSÜBLICHE BE-
ZEICHNUNG bzw
ART UND UMFANG | Angabe von Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Wirtschaftsgüter (Artikelnummer soweit vorhanden) bzw Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung. Sammelbegriffe sind nicht ausreichend. Der Verweis auf nähere Angaben in weiteren Belegen (zB Lieferschein) ist möglich. |
| 5 | LIEFERDATUM | Tag der Lieferung bzw sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. |
| 6 | ENTGELT | Nettobetrag des Entgelts für die angeführte Lieferung bzw sonstige Leistung.
Praxistipp: Die Währung sollte ebenfalls angeführt werden. |
| 7 | NEU: STEUERSATZ oder
HINWEIS AUF STEUER-
BEFREIUNG | Angabe des Steuersatzes bzw der Steuersätze oder Hinweis auf eine eventuell in Anspruch genommene Steuerbefreiung. Eine Angabe der gesetzlichen Bestimmung , in der die Steuerbefreiung geregelt ist, ist nicht erforderlich . |
| 8 | UMSATZSTEUERBETRAG | Der auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuerbetrag.
Bei Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen mit verschiedenen Steuersätzen, sind die Entgelte und Steuerbeträge nach Sätzen zu trennen. Der Ausweis in einer Summe ist zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben ist. |
| 9 | NEU: AUSSTELLUNGS-
DATUM | Das Ausstellungsdatum der Rechnung sollte spätestens im Folgemonat der Lieferung/Leistung liegen. Tipp: Bei Bargeschäften reicht „ Lieferdatum = Rechnungsdatum “. |
| 10 | NEU: FORTLAUFENDE
RECHNUNGSNUMMER | Die Rechnung hat eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung einmalig vergeben werden, zu enthalten. Auch Buchstaben sind zulässig. Die Rechnungsnummern können für Gutschriften auch getrennt erteilt werden. Gutschriften benötigen keine fortlaufende Nummer beim Empfänger der Gutschrift. In die fortlaufende Nummerierung können auch die Kleinbetragsrechnungen einbezogen werden. Der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden, muss jedoch systematisch sein (auch täglicher Nummernbeginn ist zulässig). Es sind verschiedene Rechnungskreise zulässig (zB Filialen, Betriebsstätten, Bestandobjekte, Registrierkassen), die Zuordnung muss jedoch eindeutig sein. Es können auch verschiedene Vertriebssysteme, Warengruppen oder Leistungsprozesse (zB Safe oder Depotleistung bei Kreditinstituten) als eigene Rechnungskreise angesehen werden.
Hinweis: Hinsichtlich der fortlaufenden Nummer ist durch den Leistungsempfänger keine Überprüfung vorzunehmen . |

¹ Diese Bestimmungen gelten auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften, nicht jedoch für Kleinbetragsrechnungen (bis €150), Fahrausweise und Belege im Reisegepäckverkehr.

² Laut BMF-Erlass führt ein Verstoß gegen die neuen Rechnungsmerkmale bei Rechnungen bis zu einem Entgelt von €300 im Jahr 2003 noch zu keinem Verlust des Vorsteuerabzugs beim Rechnungsempfänger.

8 Tabelle der Sozialversicherungsbeiträge 2003

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG):

Höchstbeitragsgrundlagen und Geringfügigkeitsgrenzen

	jährlich	monatlich	täglich
Höchstbeitragsgrundlagen			
laufende Bezüge	---	3.360,00 €	112,00 €
Sonderzahlungen	6.720,00 €	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	3.920,00 €	---
Geringfügigkeitsgrenze		309,38 €	23,76 €

Beitragsätze

	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	---
Krankenversicherung	7,60 %	3,65 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	40,00 %	21,80 %	18,20 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	6,90 %	3,50 %	3,40 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	8,20 %	4,20 %	4,00 %
Gesamt	39,30 %	21,65 %	17,65 %
Abfertigung neu (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,40 %	1,40 %	
Krankenversicherung	6,50 %	3,25 %	3,25 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
gesamt	30,70 %	17,20 %	13,50 %
Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze*)	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen
Arbeiter		19,33 %	14,20 %
Angestellte		19,33 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,80 %	14,20 %
Selbstversicherung (Opting In)			monatlich 43,65 €

*) UV 1,4% + Abfertigung neu 1,53% + pauschaler Dienstgeberbeitrag (bis 31.3.2003) 16,4%

Höchstbeiträge (DG- und DN-Anteile) in Absolutbeträgen (ohne Abfertigung neu):

	monatlich	jährlich inkl. Sonderzahlungen
Arbeiter	1.344,00 €	18.715,20 €
Angestellter	1.320,48 €	18.385,92 €
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	1.203,44 €	14.441,28 €

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG):

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen

	endgültige Mindest-BGL/ Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchst-BGL	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger (im 1. bis 3. Jahr)	537,78 €	6.453,36 €	3.920,00 €	47.040,00 €
ab dem 4. Jahr – in der KV	551,76 €	6.621,12 €	3.920,00 €	47.040,00 €
ab dem 4. Jahr – in der PV	1.072,82 €	12.873,84 €	3.920,00 €	47.040,00 €
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	309,38 €	3.712,56 €	3.920,00 €	47.040,00 €
ohne anderen Einkünften	537,78 €	6.453,36 €	3.920,00 €	47.040,00 €

Berechnung der vorläufigen monatlichen Mindestbeitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2003):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2000
+ geltend gemachte Investitionsfreibeträge 2000
+ in 2000 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,071 (Inflationsbereinigung) x 1,093 (Zuschlag)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2000

Vorläufige Mindestbeitragsgrundlage

	in der KV		in der PV	
	Monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	537,78 €	6.453,36 €	587,79 €	7.053,48 €
Neuzugänger im 3. Jahr	587,79 €	7.053,48 €	587,79 €	7.053,48 €
ab dem 4. Jahr	603,07 €	7.236,84 €	1.172,50 €	14.071,08 €
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	338,15 €	4.057,80 €	338,15 €	4.057,80 €
ohne anderen Einkünften	587,79 €	7.053,48 €	587,79 €	7.053,48 €

Beitragssätze

	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung (pauschal)	81,37 €	81,37 €	81,37 €
Krankenversicherung*)	8,9 %	---	8,9 %
Pensionsversicherung	15,0 %	20,0 %	15,0 %
Gesamt	23,9 %	20,0 %	23,9 %

*) für Mehrfachversicherte (echte Dienstnehmer und Beamte): 3,56% der zusätzlichen Beitragsgrundlage

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (ohne UV)

	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	136,03 €	1.632,37 €	936,88 €	11.242,56 €
Neuzugänger im 3. Jahr	140,48 €	1.685,78 €	936,88 €	11.242,56 €
ab dem 4. Jahr	229,55 €	2.754,74 €	936,88 €	11.242,56 €
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	80,82 €	969,81 €	936,88 €	11.242,56 €
ohne anderen Einkünften	140,48 €	1.685,78 €	936,88 €	11.242,56 €

